

Haushaltssatzung der Gemeinde Trebur für das Haushaltsjahr 2020 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) hat die Gemeindevertretung am 14. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-27.259.462 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.051.788 €
mit einem Saldo von	792.326 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-411.500 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	-411.500 €
mit einem Fehlbedarf von	380.826 €

im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	667.018 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.591.183 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.574.000 €
mit einem Saldo von	-982.817 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	589.655 €
mit einem Saldo von	-589.655 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-905.454 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | | 600 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | | 711 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 400 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Die Umsetzung von Planstellen aufgrund organisatorischer Veränderungen ist in dem dafür erforderlichen Umfang zulässig. Die Umsetzungen sind in den Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung aufzunehmen.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von mehr als 20.000 € gelten als erheblich im Sinne des § 100 HGO.

Trebur, den 17.02.2020

Der Gemeindevorstand

Jochen Engel
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Kreises Groß-Gerau in seiner Funktion als kommunale Aufsichtsbehörde hat hierzu in seinem Schreiben vom 26. Februar 2020 wie folgt Stellung genommen:

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seiner Anlage wurde am 14. Februar 2020 von der Gemeindevertretung beschlossen und mir mit dem Schreiben vom 20. Februar 2020 übermittelt.

Nach Durchsicht der Unterlagen bestätige ich die Feststellung der Gemeinde Trebur, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält. Weiterhin erhebe ich gegen die vorgenannte Satzung keine Bedenken wegen einer Rechtsverletzung.

Mit freundlichen Grüßen

*Will
(Landrat)*

Der Haushaltsplan der Gemeinde Trebur liegt zur Einsichtnahme vom 5. März 2020 bis einschließlich 20. März 2020 im Rathaus Trebur, I. Stock, Zimmer 15 zu den Öffnungszeiten (Montag 8 -12 Uhr, Dienstag 8 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr, Donnerstag 14 – 18 Uhr, Freitag 8 – 12 Uhr) öffentlich aus.

Trebur, 3. März 2020

Der Gemeindevorstand

Jochen Engel
Bürgermeister